15. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/4543

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/4543 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

- 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - "c) Absatz 4 wird wie folgt geändert: "In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort "des" durch das Wort "der" ersetzt."
 - b) In Nummer 10 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:
 - ,,d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

,Die Standesämter übermitteln den zuständigen Stellen bei Sterbefällen folgende Daten:

- 1. Standesamt
- 2. Personenstandsregisternummer
- 3. Nachname
- 4. ggf. Geburtsname
- 5. Vorname
- 6. Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Kreis)
- 7. Geburtsdatum
- 8. Geburtsort
- 9. Geschlecht
- soweit bestimmbar Todeszeitpunkt (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute), sonst Zeitpunkt des Auffindens des Verstorbenen (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute).

Ausgegeben: 21.03.2014 1

Die Übermittlungen erfolgen elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind."

- c) In Nummer 21 Buchstabe c wird die Angabe "§ 1" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Nr. 1" und die Angabe "§ 2" durch die Angabe "§ 3 Nummer 1" ersetzt.¹
- d) Nummer 35 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
 - "b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Halbsatz ,in deren Bezirk die Landesgrenze überschritten wird' gestrichen."
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- e) Nummer 36 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 46 wird wie folgt gefasst:

,§ 46

Beförderungsunterlagen und Beförderungsverzeichnis

- (1) Verstorbene dürfen erst dann befördert werden, wenn der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung den Vermerk über die Eintragung in das Sterberegister trägt. Der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung mit dem Vermerk des Standesamts über die Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister ist dabei mitzuführen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten der Standesämter dürfen Verstorbene innerhalb des Landes Baden-Württemberg in andere Gemeinden befördert werden. In diesen Fällen ist den Standesämtern der Sterbefall schnellstmöglich anzuzeigen und eine Mehrfertigung des nicht vertraulichen Teils der Todesbescheinigung bei der Beförderung mitzuführen. Die Bestimmungen in Kapitel 6 Abschnitt 1 des Personenstandsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beförderungen im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen und für Beförderungen zur nächsten Leichenhalle oder zum nächsten Bestattungsplatz.
- (4) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart ungeklärt oder handelt es sich bei den Verstorbenen um unbekannte Personen, so ist zur Beförderung in eine andere Gemeinde außerdem die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts erforderlich.
- (5) Unternehmen, die Verstorbene gewerbsmäßig oder berufsmäßig befördern, sind verpflichtet, Beförderungen in andere Gemeinden unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Dabei sind Namen, Geburtsdatum und Todestag der verstorbenen Person sowie Beginn und Zielort der Beförderung anzugeben. Die zuständige Behörde kann aus dem Verzeichnis Auskunft über jede Beförderung verlangen; es ist ihr auf Verlangen vorzulegen. Das Verzeichnis ist so lange aufzubewahren, dass aus ihm über die Beförderungen innerhalb der letzten fünf Jahre Auskunft gegeben werden kann.
- (6) Werden Verstorbene zum Zweck der Erdbestattung in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands befördert, muss der zuständigen Behörde des Sterbeorts gegenüber gewährleistet sein, dass diese am vorgesehenen Ort erdbestattet wird."

¹ Bezug ist der Gesetzentwurf in der Fassung vom 27. Januar 2014.

- f) Nummer 37 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort "Bestattungskraftwagen" durch das Wort "Bestattungsfahrzeuge" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Wort "Bestattungskraftwagen" durch das Wort "Bestattungsfahrzeugen" ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird das Wort "Bestattungskraftwagen" durch das Wort "Bestattungsfahrzeuge" ersetzt
- g) In Nummer 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii werden nach dem Wort "Verstorbene" die Wörter "und in Nummer 24 die Angabe, § 46 Absatz 1 Satz 1' durch, § 46 Absatz 1 oder Absatz 2'" ergänzt.
- h) In Nummer 39 Buchstabe a wird folgender neuer Doppelbuchstabe jj eingefügt:
 - "jj) In Nummer 25 wird die Angabe ,§ 46 Abs. 3' durch ,§ 46 Absatz 5'
- In Nummer 39 Buchstabe a wird der bisherige Doppelbuchstabe jj der neue Doppelbuchstabe kk und darin das Wort "Bestattungskraftwagen" durch das Wort "Bestattungsfahrzeug" ersetzt.
- j) In Nummer 40 Buchstabe b wird das Wort "Bestattungskraftwagen" durch das Wort "Bestattungsfahrzeuge" ersetzt.
- 2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft."

13.03.2014

Rainer Hinderer

Der Berichterstatter: Die Vorsitzende:

Bericht

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat in seiner 27. Sitzung am 13. März 2014 den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes – Drucksache 15/4543 – beraten.

Bärbl Mielich

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass zum vorliegenden Gesetzentwurf ein Änderungsantrag aller Fraktionen (Anlage) vorliege.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, über den Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes sowie den dazu vorliegenden Änderungsantrag herrsche Einigkeit. Dies gelte auch für Regelungen betreffend den Transport von Verstorbenen, deren Religion vorsehe, sie innerhalb von 24 Stunden nach ihrem Ableben zu bestatten. Der entsprechende Transport der Verschiedenen könne gemeindeübergreifend erfolgen. Weitere Änderungen im Bestattungsgesetz seien möglicherweise nötig, um das Vorgehen bei Verdacht auf unnatürlichen Tod abzuklären.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bringt vor, im Bestattungsgesetz werde durch die vorgesehenen Änderungen eine Vereinfachung und Flexibilisierung erreicht. Der Wille der Verstorbenen werde stärker berücksichtigt. In Patientenverfügungen oder Testamenten könnten hierfür Regelungen getroffen werden.

Er danke dafür, dass die Änderungen im Bestattungsgesetz so zügig vorgenommen werden könnten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, er danke dafür, dass es gelungen sei, den Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes im Konsens auf den Weg zu bringen. Die Öffentlichkeit habe den Gesetzesvorstoß gut aufgenommen. Änderungsvorschläge in der Anhörung zum Gesetzentwurf hätten an vielen Stellen aufgenommen werden können. Mit diesem Gesetzesentwurf könne nun u. a. dem möglichen Wunsch einer schnellstmöglichen Bestattung entsprochen werden. Somit stelle dies auch Ausdruck der Integration und der Wertschätzung anderer Kulturen dar.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP äußert, es sei ein gutes Signal, dass die Änderungen im Bestattungsgesetz fraktionsübergreifend vorgenommen würden. Bei dem ein oder anderen Punkt bestehe noch eine gewisse Unsicherheit. Dies beziehe sich beispielsweise auf die religiöse Praxis. Voraussichtlich würden sich einige dieser Probleme aber so vor Ort nicht stellen.

Die Kommunen erhielten nun die Möglichkeit, neue Regelungen in ihrer Friedhofssatzung aufnehmen. Dennoch gelte es auch nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs, vielleicht die eine oder andere Entwicklung im Blick zu behalten.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren habe die Erstellung des Gesetzentwurfs sehr gut begleitet. Dafür bedanke er sich.

Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren legt dar, sie bedanke sich ebenfalls, und zwar bei allen vier Fraktionen, dafür, dass ein gemeinsamer Gesetzentwurf auf den Weg gebracht worden sei. Bei Verdacht auf unnatürlichen Tod greife zunächst die Strafprozessordnung. Die dazu greifende Regelung sehe vor, Beweismittel, und somit in diesem Fall auch Leichen, sicherzustellen. Sofern Bedarf bestehe, könne sie diesen Punkt noch schriftlich zusammengefasst darlegen.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an das Plenum, dem Änderungsantrag einstimmig zuzustimmen und den Gesetzentwurf mit den eben beschlossenen Änderungen anzunehmen.

19.03.2014

Rainer Hinderer

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

Anlage zu TOP 1

Änderungsantrag

der Abg. Wilfried Klenk, Thaddäus Kunzmann CDU, der Abg. Manfred Lucha u. a. GRÜNE, der Abg. Thomas Reusch-Frey u. a. SPD und des Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes – Drucksache 15/4543

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes – Drucksache 15/4543 – wie folgt zu ändern:

- 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - "c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

"In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort "des" durch das Wort "der" ersetzt."

- b) In Nummer 10 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:
 - "d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

,Die Standesämter übermitteln den zuständigen Stellen bei Sterbefällen folgende Daten:

- 11. Standesamt
- 12. Personenstandsregisternummer
- 13. Nachname
- 14. ggf. Geburtsname
- 15. Vorname
- 16. Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Kreis)
- 17. Geburtsdatum
- 18. Geburtsort
- 19. Geschlecht
- soweit bestimmbar Todeszeitpunkt (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute), sonst Zeitpunkt des Auffindens des Verstorbenen (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute).

Die Übermittlungen erfolgen elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind."

- c) In Nummer 21 Buchstabe c wird die Angabe "§ 1" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Nr. 1" und die Angabe "§ 2" durch die Angabe "§ 3 Nummer 1" ersetzt.
- d) Nummer 35 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
 - "b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Halbsatz ,in deren Bezirk die Landesgrenze überschritten wird' gestrichen."
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- e) Nummer 36 wird wie folgt gefasst:
 - ,,§ 46 wird wie folgt gefasst:

, § 46

Beförderungsunterlagen und Beförderungsverzeichnis

- (1) Verstorbene dürfen erst dann befördert werden, wenn der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung den Vermerk über die Eintragung in das Sterberegister trägt. Der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung mit dem Vermerk des Standesamts über die Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister ist dabei mitzuführen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten der Standesämter dürfen Verstorbene innerhalb des Landes Baden-Württemberg in andere Gemeinden befördert werden. In diesen Fällen ist den Standesämtern der Sterbefall schnellstmöglich anzuzeigen und eine Mehrfertigung des nicht vertraulichen Teils der Todesbescheinigung bei der Beförderung mitzuführen. Die Bestimmungen in Kapitel 6 Abschnitt 1 des Personenstandsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beförderungen im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen und für Beförderungen zur nächsten Leichenhalle oder zum nächsten Bestattungsplatz.
- (4) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart ungeklärt oder handelt es sich bei den Verstorbenen um unbekannte Personen, so ist zur Beförderung in eine andere Gemeinde außerdem die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts erforderlich.
- (5) Unternehmen, die Verstorbene gewerbsmäßig oder berufsmäßig befördern, sind verpflichtet, Beförderungen in andere Gemeinden unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Dabei sind Namen, Geburtsdatum und Todestag der verstorbenen Person sowie Beginn und Zielort der Beförderung anzugeben. Die zuständige Behörde kann aus dem Verzeichnis Auskunft über jede Beförderung verlangen; es ist ihr auf Verlangen vorzulegen. Das Verzeichnis ist so lange aufzubewahren, dass aus ihm über die Beförderungen innerhalb der letzten fünf Jahre Auskunft gegeben werden kann.
- (6) Werden Verstorbene zum Zweck der Erdbestattung in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands befördert, muss der zuständigen Behörde des Sterbeorts gegenüber gewährleistet sein, dass diese am vorgesehenen Ort erdbestattet wird."
- f) Nummer 37 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort "Bestattungskraftwagen" durch das Wort "Bestattungsfahrzeuge" ersetzt.

² Bezug ist der Gesetzentwurf in der Fassung vom 27. Januar 2014

- bb) In Buchstabe b wird das Wort "Bestattungskraftwagen" durch das Wort "Bestattungsfahrzeugen" ersetzt.
- cc) In Buchstabe c wird das Wort "Bestattungskraftwagen" durch das Wort "Bestattungsfahrzeuge" ersetzt
- g) In Nummer 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii werden nach dem Wort "Verstorbene" die Wörter ", und in Nummer 24 die Angabe "§ 46 Absatz 1 Satz 1 durch "§ 46 Absatz 1 oder Absatz 2" ergänzt.
- h) In Nummer 39 Buchstabe a wird folgender neuer Doppelbuchstabe jj eingefügt:
 - ,jj) In Nummer 25 wird die Angabe "§ 46 Abs. 3" durch "§ 46 Absatz 5" ersetzt.'
- In Nummer 39 Buchstabe a wird der bisherige Doppelbuchstabe jj der neue Doppelbuchstabe kk und darin das Wort "Bestattungskraftwagen" durch das Wort "Bestattungsfahrzeug" ersetzt.
- j) In Nummer 40 Buchstabe b wird das Wort "Bestattungskraftwagen" durch das Wort "Bestattungsfahrzeuge" ersetzt.
- 2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft."

13.03.2014

Klenk, Kunzmann CDU

Lucha, Mielich, Frey, Poreski, Schneidewind-Hartnagel GRÜNE

Reusch-Frey, Graner, Hinderer, Wahl, Wölfle SPD

Haußmann FDP/DVP

Begründung

Die Änderungen am Gesetzentwurf resultieren aus der schriftlichen Anhörung (Drucksache 15/4847).

Zu Nummer 1 Buchstaben a und b:

Es ist vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt den dann entsprechend erweiterten Standard "X-Personenstand" für die elektronische Übermittlung der Daten des nicht vertraulichen Teils der Sterbemitteilung von den Standesämtern an die Gesundheitsämter zu Grunde zu legen. Daher ist spätestens bei Einführung der elektronischen Übermittlung eine entsprechende Rechtsgrundlage im Bestattungsgesetz vorzusehen. Die im Entwurf enthaltene Regelung reicht hierfür nach Ansicht des Innenministeriums nicht aus.

Im Vorgriff auf die Ergebnisse der vom AK I der Innenministerkonferenz eingerichteten "Arbeitsgruppe Sterbefallmitteilungen an die Gesundheitsämter" wird vorgeschlagen, an Stelle des Absatzes 4 Satz 2 eine erweiterte Regelung einzuführen.

Mit dieser Regelung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 68 Personenstandsgesetz im Bestattungsgesetz die Rechtsgrundlage für die elektronische Übermittlung des nicht vertraulichen Teils der Sterbemitteilung von den Standesämtern an die Gesundheitsämter geschaffen.

Die weiteren technischen Voraussetzungen für diese Datenübermittlung sollten zu gegebener Zeit einvernehmlich mit dem Innenministerium in der Rechtsverordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes geregelt werden. Hierfür ist zunächst das Ergebnis der "AG Sterbefallmitteilungen an die Gesundheitsämter" abzuwarten. Eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Regelung im Wege einer Rechtsverordnung besteht nach Ansicht des Innenministeriums bereits jetzt in § 50 Absatz 1 Nummer 5 BestattG.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Korrektur des Verweises: Zur näheren Bestimmung des Begriffs oberirdische Gewässer wird ohne inhaltliche Änderung anstelle der bisherigen auf die entsprechende Definition im neuen Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) verwiesen.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

Der Leichenpass der ausländischen Behörde ist für die Überführung ausreichend.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

Die Neufassung von § 46 dient der Beseitigung von Unklarheiten bei der Beförderung von Verstorbenen. Grundsätzlich ist nach Absatz 1 die Beförderung erst dann zulässig, wenn der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung den Vermerk über die Eintragung in das Sterberegister trägt. Absatz 2 sichert den schnellen Transport vom Sterbe- zum Bestattungsort innerhalb Baden-Württembergs, auch wenn das zuständige Standesamt nicht geöffnet oder eine Dienstbereitschaft des Standesamts nicht gegeben ist. Für die Beförderung innerhalb von Baden-Württemberg reicht es aus, wenn der Sterbefall dem Standesamt schnellstmöglich angezeigt wird.

Durch diese Neuregelung kann die Bestattung unmittelbar nach Öffnung des Standesamts und Beurkundung des Sterbefalls erfolgen. Außerdem entfallen für die Angehörigen erhebliche Mehrkosten, die durch die zusätzliche Benutzung von Leichenhallen und Räumlichkeiten von Bestattern in der Sterbegemeinde entstehen. Nicht zuletzt werden nicht in allen Gemeinden Einrichtungen für die rituelle Waschung von Verstorbenen mit islamischer Religionszugehörigkeit vorgehalten, sodass außerhalb der Dienstbereitschaft der Standesämter die Vorbereitung einer Bestattung nach muslimischen Vorgaben unnötig erschwert wäre.

Die Regelung in Absatz 4 stellt analog zu § 34 Absatz 4 sicher, dass auch bei der Beförderung von Verstorbenen in eine andere Gemeinde die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts erforderlich ist, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden sind, die Todesart ungeklärt ist oder es sich bei den Verstorbenen um unbekannte Personen handelt.

Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen oder redaktioneller Art.

Zu Nummer 1 Buchstabe f:

Der Begriff Bestattungskraftwagen engt die zuzulassenden Beförderungsmittel zu sehr ein. Der Begriff Bestattungsfahrzeug umfasst sowohl die Bestattungskraftwagen nach DIN 75081 als auch andere zum Transport von Verstorbenen geeignete Fahrzeuge (zum Beispiel besondere Kfz-Anhänger), deren Anforderungen in der Verordnung zum Bestattungsgesetz aufgeführt sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe g:

Folgeänderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe h:

Folgeänderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe i:

Folgeänderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe j:

Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

In der Anhörung wurden keine Bedenken gegen ein sofortiges Inkrafttreten geäußert.

Ohne Änderungen am Gesetzentwurf bleiben insbesondere folgende Anmerkungen aus der Anhörung:

Gegen die Ermöglichung der Erdbestattung in Tüchern hat sich lediglich der Verband der Deutschen Zulieferindustrie für das Bestattungsgewerbe vor allem mit Hinweis auf hygienische Gründe und den Arbeitsschutz ausgesprochen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die ohnehin geltenden Arbeitsschutzvorschriften für die Arbeit im Grab, wie sie beispielsweise bei Exhumierungen zur Anwendung kommen, selbstverständlich auch für die Erdbestattung in Tüchern beachtet werden müssen. Vergleichbares gilt insbesondere für die Vorschriften zum Tragen von Schutzkleidung oder zur Händehygiene beim Umgang mit Verstorbenen. Besondere Schutzvorschriften gelten heute schon für infektiöse Verstorbene in den verschiedenen Risikogruppen. Bei diesen ist ggf. aufgrund dieser Bestimmungen eine Erdbestattung in Tüchern – sowohl durch das Gesundheitsamt als auch durch den Bestatter – zum Schutz der Beschäftigten oder von Dritten abzulehnen. Das kann auch etwa für Verstorbene mit großflächigen Wunden zutreffen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg weist auf mögliche zusätzliche Kosten für Gemeinden hin, die Räume für rituelle Waschungen bereitstellen, muslimische Gräberfelder anlegen oder Bereitschaftsregelungen für Standesämter einrichten würden. Diese werden jedoch an keiner Stelle durch die Gesetzesänderung vorgeschrieben. Vielmehr steht es in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden bzw. der Friedhofsträger diese einzurichten – ober eben nicht. Die entsprechenden zusätzlichen Kosten sind über Gebühren refinanzierbar.

Bei den in Baden-Württemberg bereits bestehenden Räumen für die rituellen Waschungen sind keine Probleme bekannt. Die Gebühr etwa bei der Stadt Stuttgart beträgt derzeit 245 Euro pro Benutzung. Eine andere Variante ist es, Waschräume in Moscheen für die rituelle Waschung zu nutzen. Auch dies wird in Baden-Württemberg bereits praktiziert. Schließlich sind auch die in der Gesetzesbegründung genannten Vereinbarungen etwa zu den muslimischen Gräberfeldern nicht verpflichtend. Dort, wo sie bereits bestehen, haben sie jedoch zu einer höheren Planungssicherheit für die Gemeinden geführt.

Aus dem geänderten Gesetz sollen keine Pflichten der Gemeinden bzw. der Friedhofsträger entstehen, den Willen der Verstorbenen oder den durch die Bestattungspflichtigen übermittelten mutmaßlichen Willen der Verstorbenen, aus religiösen Gründen nur in Tüchern erdbestattet zu werden, zu hinterfragen. Die Erfahrungen aus den anderen Bundesländern, in denen eine Bestattung in Tüchern bereits zugelassen ist, zeigen, dass von dieser Regelung nicht aufgrund möglicherweise anderer Beweggründe Gebrauch gemacht wird – wahrscheinlich auch, weil die Bestattung in Tüchern vor allem wegen der höheren Anforderungen an das Bestattungspersonal ähnlich viel oder sogar geringfügig mehr kostet als die reguläre Erdbestattung im Sarg.